

bloß Nutznießer der Pfründe. Diese und der Ordner der Bibliothek partizipieren in gleicher Weise am Briefmarkenfund.¹⁾ Hätte der Pfarrer von Kirjath Sepher dem Ordner der Bibliothek anfänglich erklärt: bei Ordnung der Bibliothek etwa zu Tage tretende Timelien verbleiben vollständig der Bibliothek, gehörte nach österreichischem Recht (§ 401) der Schatzfund von Briefmarken in seiner Gänze der Bibliothek.

Es kann kein Zweifel obwalten, daß die ex libris genannten Zettel von Anfang an der Bibliothek zugeeignet wurden, für deren Geschichte sie von Wichtigkeit sind und deren Wert sie nicht unerheblich erhöhen. Sie bilden einen Bestandteil der Bibliothek und sind daher Eigentum dessen, dem die Bibliothek gehört, also Eigentum der Pfarrpfründe. Der Inhaber der Pfründe darf sie darum nicht verschenken, sondern hat sie vorsägtig zu hüten. Es sei verwiesen auf Cod. jur. can., can. 1530 ff.

Linz.

Dr Karl Frühstorfer.

VII. (Falsches Zeugnis.) Zu Hyginus kommt ein Vertreter einer Versicherungsgesellschaft. Des langen Redens müde, lässt Hyginus sich zu irgend einem Betrag versichern auf Ab- und Erleben. Er tut es mit größtem Widerwillen, nur um der Sache los zu werden. Nun muß er sich ärztlich untersuchen lassen. Der Arzt, ein persönlicher Freund zu ihm, gibt auf sein Ersuchen einige Fehler der inneren Organe an, die den Abschluß der Versicherung seitens der Gesellschaft mehr als in Frage stellen. Nach einigen Wochen teilt die Gesellschaft dem Hyginus ohne Angabe von Gründen, aber selbstverständlich veranlaßt durch das ärztliche Gutachten, mit, daß man ihn nicht versichern könne. Bei Rücksprache mit dem befreundeten Arzt erfährt er, daß dieser eine Summe von 10 S für seine Bemühung erhalten hat. Ist Hyginus verpflichtet, der Gesellschaft die gemachte Aussage zu vergüten?

Die Lösung dieses der „Theologisch-praktischen Quartalschrift“ vorgelegten Falles ist folgende: In erster Linie ist der Arzt ersatzpflichtig; denn er hat sich kontraktlich der Gesellschaft gegenüber verpflichtet, eine gewissenhafte, ärztliche Untersuchung vorzunehmen und ein wahrheitsgetreues Zeugnis auszustellen. Da der Arzt dies nicht tat, hat er ein ius strictum seitens der Gesellschaft verletzt; er kann darum nicht das ihm verabreichte Honorar mit gutem Gewissen behalten. Hyginus wird dann ersatzpflichtig, wenn der Arzt nicht restituieren will (oder kann). Der Grund ist darin gelegen, daß er auf den Arzt wirklichen Einfluß genommen hat und so wirkliche Ursache des Schadens von 10 S wurde, den die Gesellschaft erlitt. Hyginus hat zur ungerechten Schadenszufügung schuldbar mitgewirkt als consulens; als solcher ist er in der angegebenen Weise verhalten zur Restitution.

Linz.

Dr Karl Frühstorfer.

¹⁾ Den Inhaber der Pfründe schließt ausdrücklich aus das Dekret der Konzilskongregation vom 28. Jänner 1834. Das deutsche Gesetzbuch bestimmt im § 1040: Das Recht des Nießbrauchers erstreckt sich nicht auf den Anteil des Eigentümers an einem Schatz, der in der Sache gefunden wird.